

Anlagerichtlinie für die Pfarreien im Erzbistum Hamburg

Vom 26. September 2026

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 32. Jg., Nr. 8, Art. 68, S. 165 ff., v. 30. September 2026)

- Amtliche Lesefassung -

Diese Anlagerichtlinie wurde an die Empfehlungen für qualifizierte Anlagerichtlinien zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC der Deutschen Bischofskonferenz sowie wegen § 50 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe t) des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) angepasst.

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Anlagerichtlinie gilt für die Pfarreien im Erzbistum Hamburg.

(2) Vermögensanlagen sind die liquiden und illiquiden Finanzanlagen der jeweiligen Pfarrei. Grundstücke im Eigentum sowie Erbbaurechte der Kirchengemeinden werden von dieser Anlagerichtlinie nicht erfasst.

2. Investmentprozess

2.1 Anlageziele

(1) Vermögensanlagen sind zum größtmöglichen langfristigen Nutzen sowie des kirchlichen Auftrags anzulegen.

(2) Die Vermögensanlage erfolgt vor dem Hintergrund der Stabilität und somit auf Basis eines definierten Risikobudgets, mit welchem die erforderliche Rendite zur Bedeckung der Verpflichtungen (soweit möglich) erzielt werden soll. Zusätzlich sind Mischung und Streuung sowie die ethischen Vorgaben des Erzbistums zu berücksichtigen.

(3) Aus Langfristuntersuchungen der Verpflichtungen werden die wesentlichen Parameter wie zum Beispiel Beiträge, Leistungszeitpunkte und geplante Entnahmen aus dem Vermögen (z. B. für Investitionszwecke) projiziert. Daraus ergeben sich grundsätzliche Anforderungen an die Struktur des Kapitalanlagebestandes sowie Fungibilitäten, Laufzeiten, Währungen, Marktpreisrisiken usw. Bei Anlageentscheidungen sind insbesondere Belastungen aus Immobilien angemessen zu berücksichtigen.

2.2 Risikomanagement

2.2.1 Ziele

Es soll erreicht werden, dass die Anlageziele, Sicherheit, Rentabilität und Liquidität gleichzeitig Berücksichtigung finden. Die Gesamtrisikosituation auf Ebene der Pfarrei soll dabei berücksichtigt werden. Diese ist insbesondere gekennzeichnet durch:

- die übernommenen Verpflichtungen (z. B. Pensionsverpflichtungen für Priester und Lehrer, Investitionsausgaben für Einrichtungen),
- die bestehende Struktur der Kapitalanlagen,
- die Eigenmittel (z. B. prognostiziertes Kirchensteueraufkommen) sowie
- sonstige finanzielle Reserven.

Die Regelungen zu Sorgfaltspflichten bei der Überwachung der Risikostruktur gemäß Ziffer 3.1 ff. sind einzuhalten.

2.3 Portfoliokonstruktion

2.3.1 Prozess

Im Rahmen der Portfoliokonstruktion wird das Zielfortfolio durch verschiedene konkrete Investmentstrategien (Strategische Asset Allocation) festgelegt, die nach eingehender Prüfung und Bewertung durch den Kirchenvorstand beschlossen werden. Ziel ist die Konstruktion eines möglichst effizienten Portfolios unter Berücksichtigung diversifizierter Renditequellen.

2.3.2 Zugelassene Vermögensanlagen und Grenzen der Anlagen

(1) Folgende Anlageformen sind zulässig, wobei sich die angegebenen Prozentsätze auf die Summe der Marktwerte des Vermögens beziehen. Anlageklassen, die in dieser Anlagerichtlinie nicht aufgeführt sind, sind keine zulässigen Vermögensanlagen.

(2) Die Kapitalanlage ist global ausgerichtet. Sie soll überwiegend in Euro sowie überwiegend in entwickelte Märkte innerhalb der OECD-Staaten erfolgen.

a) Anleihen/Zinsträger:

- Anlagen in Renten in der Direktanlage sowie Rentenfonds sind bis zu 100 % zulässig.
- Anlagen der Mikrofinanzierung dürfen einen Umfang von bis zu 5 % ausmachen.
- Anlagen in alternative Kreditformen (wie z. B. Wandelanleihen, bedingte Pflichtwandelanleihen, strukturierte Kredite, Private Debt) dürfen zusammen maximal 10 % betragen.

b) Aktien:

Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienfonds sowie der maximale Aktienanteil von Mischfonds dürfen in einem Umfang von bis zu 35 % erworben werden.

c) Immobilien:

- Die Immobilienquote ist in Anlagen von Immobilienfonds bis zu einem Umfang von 7,5 % zulässig.
- Real-Estate-Investment-Trusts (REITs) werden der Immobilienquote zugerechnet.

(3) Die Vorgaben und Bestimmungen zu einzelnen Anlageklassen oder Finanzinstrumenten werden in den folgenden spezifischen Anlagerichtlinien geregelt:

d) Renten in der Direktanlage:

Direkt gehaltene Anlagen in Rentenpapieren sollen grundsätzlich nur in Emissionen erfolgen, deren Emittent durch eine anerkannte Rating-Agentur auf mindestens „Investment Grade“ (BBB-) geratet wurde oder der Nachweis einer vergleichbaren Werthaltigkeit und Beständigkeit in anderer Form erbracht werden kann. Das gewichtete Durchschnittsrating sollte bei mindestens A- liegen. Der Anteil eines einzelnen Emittenten ist auf maximal 5 % je Emittent beschränkt. Für einzelne Staaten und staatsgarantierte Emittenten gilt eine Begrenzung auf 10 %. Ausgenommen hiervon sind Papiere der Bundesrepublik Deutschland

oder von dieser garantierten Institutionen (z.B. KfW), wo der Anteil bis max. 100 % zulässig ist.

e) Fonds:

- An einem Fondsvermögen darf maximal 20 % des Fondsvermögens gehalten werden.
- Bei passiven, index-orientierten Fonds kann bis zu 30 % des Portfolios durch denselben unabhängigen Manager verwaltet werden. Bei aktiv gemanagten Fonds kann bis zu 20 % des Portfolios durch denselben unabhängigen Manager verwaltet werden.

f) Tagesgeld, Festgeld und Geldmarktfonds:

Im Rahmen des Cashmanagements dürfen liquide Mittel bis zu 100 % in Bankeinlagen, Tagesgeld, Festgeld, Geldmarktfonds oder vergleichbar liquiden Anlageformen angelegt werden, sofern die Anlage ausschließlich der kurzfristigen Liquiditätssteuerung dient und eine Bindungsdauer von zwölf Monaten nicht überschreitet. Bei der Anlage liquider Mittel ist auf eine angemessene Risikostreuung zu achten; einseitige Konzentrationen von Ausfallrisiken sind zu vermeiden.

(4) Auf ausländische Währungen lautende direkt oder indirekt über Fonds gehaltene Wertpapiere sind auf einen Umfang von bis zu 35 % des Buchwertes des Vermögens begrenzt. Die Anlage in Fonds im In- oder Ausland, in Euro oder als Beimischung in Fremdwährung oder mögliche Kombinationen dieser Anlageformen ist zulässig. Währungsgesicherte Einzeltitel sowie die unterliegenden Wertpapiere von in EUR-gehedgten Publikumsfonds werden nicht zugerechnet.

(5) Bei den Kapitalanlagen sind alle Formen von Derivaten von dieser Anlagerichtlinie ausgenommen.

2.3.3. Wiederherstellung des Portfolios

Wird eine der vorgenannten Anlagegrenzen überschritten, so wird unter Wahrung der Anlageinteressen vorrangig die mittelfristige Wiederherstellung dieser Zielgröße angestrebt.

2.4 Kapitalanlagestrategie

Die Kapitalanlagestrategie unter Beachtung der in 2.3.2 und 2.3.3. definierten Restriktionen wird aus Sicht der strategischen Allokation sowie Risikobudgetierungsberechnungen abgeleitet. Die im jeweiligen Zeitraum gültige Anlagestrategie bzw. das gültige Zielportfolio wird als Anhang zu den vorliegenden Anlagerichtlinien dokumentiert und regelmäßig im Rahmen eines Strategieprozesses überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

2.5 Monitoring und Berichtswesen: Risikosteuerung und -controlling

2.5.1 Bezugsgrößen für die Messung des Kapitalanlageerfolgs

Teil des Monitorings ist die Überwachung von Risiken, der absoluten Wertentwicklung der Anlageklassen, der relativen Wertentwicklung der einzelnen Manager gegenüber der jeweiligen Benchmark und die Einhaltung der Anlagerichtlinien. Ein wesentlicher Teil des Monitorings besteht darin, vorhandene Risiken in den bestehenden Berichtssystemen zu dokumentieren.

2.5.2 Methoden zur Bewertung, Steuerung und Kontrolle von Anlagerisiken

(1) Das Risikobudget wird als prozentualer Anteil des Vermögens festgelegt, das zu Beginn des Kalenderjahres vorhanden war. Es beschreibt den maximalen Wertverlust, der mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % voraussichtlich nicht überschritten wird. Um sicherzustellen, dass dieses Risikobudget eingehalten wird, verschafft sich der Kirchenvorstand einen umfassenden Überblick über alle Vermögensanlagen. Wenn seit Jahresbeginn bereits ein aktueller Marktwertverlust („Mark-to-Market“-Verlust) eingetreten ist, der das festgelegte Risikobudget überschreitet, oder wenn die bisherigen Verluste mehr als 75 % des Risikobudgets aufgebraucht haben, berät der Kirchenvorstand über die Situation. Dabei werden mögliche Handlungsoptionen besprochen und dokumentiert.

(2) Der konkrete Prozentwert für das im Zeitraum gültige Risikobudget ist ein Ergebnis eines Beschlusses des Kirchenvorstandes und wird im Beschlussbuch der jeweiligen Pfarrei dokumentiert.

(3) Zur Überwachung der Risikostruktur wird eine jährliche Konvergenzprüfung der jeweils gültigen Anlagenrichtlinie für die Pfarreien im Erzbistum Hamburg mit den tatsächlich getätigten Finanz- und Kapitalanlagen der jeweiligen Pfarrei durchgeführt.

2.6 Nachhaltigkeit und Integration von Kriterien nach ethischen, sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung von gutem Regierungshandeln (ESG-Kriterien)

(1) Die Anlagegrundsätze haben den fünf Kernprinzipien ethischen Handelns zu entsprechen. Das gemeinsame „Sozialwort der Kirchen“ benennt sie: Gerechtigkeitsförderung, Sozial-, Friedens-, Umwelt- und Generationengerechtigkeit. Ausschlusskriterien stellen die wichtigste Hürde für Unternehmen, Institutionen und Länder dar. Beispielsweise werden Unternehmen, die in signifikantem Umfang Rüstungsgüter produzieren oder der embryonalen Genforschung tätig sind, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung anbieten, Tabakwaren produzieren sowie Staaten, die Menschenrechte systematisch verletzen, grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Die ESG-Kriterien stehen für Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) und finden Berücksichtigung für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Unternehmen und deren Aktivitäten.

(3) Die Orientierungshilfe des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) „Ethisch-nachhaltig investieren“ für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland, zuletzt 2. aktualisierte Auflage 2021, ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

3. Sorgfaltspflichten

(1) Die Anlagerichtlinie und die Anlagenverwaltung haben stets das geltende Recht zu wahren. Sie und besonders die Vermögensverwalter haben insbesondere die Regelungen des c. 1284 § 1; § 2 CIC, besonders Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 und des c. 1294 § 2 CIC zu beachten.

(2) Die kirchlichen Vermögenswerte sind unter Berücksichtigung der bedarfsorientierten Anforderungen sowie weiterer zukünftiger Zahlungsverpflichtungen so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden.

(3) Bei Anlageentscheidungen ist neben Rentabilität, Stabilität und Liquidität der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht einzuhalten.

(4) Die Anlage der Vermögenswerte hat mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen. Ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, eine strategische Anlagepolitik sowie weitere organisatorische Maßnahmen sind sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung aller Risiken der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und des Verhältnisses beider Seiten zueinander sowie eine Prüfung der Elastizität des Anlagebestandes gegenüber bestimmten Kapitalmarktszenarien und Investitionsbedingungen.

(5) Auch für den Fall einer Beauftragung Dritter mit der Vermögensanlage oder der Beratung durch Dritte gilt, dass die kirchlicherseits verantwortlichen vermögensverwaltenden Organe lediglich solche Finanzanlagen tätigen, deren Risikostruktur sie selbst zuverlässig beurteilen oder uneingeschränkt nachvollziehen können.

4. Organisationsstruktur, Verwaltung, kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Um dem Prinzip der doppelten Proportionalität zu entsprechen und zur Gewährleistung einer geeigneten Organisationsstruktur werden folgende Entscheidungs- und Kontrollebenen festgelegt. Diese dienen einer ordnungsgemäßen Vorbereitung, Entscheidung und Überwachung von Kapitalanlagen:

- Die Vorbereitung von Anlageentscheidungen erfolgt durch die Beratung innerhalb der Pfarrei sowie bei Bedarf unter Einbeziehung externer Fachleute, insbesondere von Vermögensverwaltern, Vermögensberatern oder vergleichbaren Sachverständigen.
- Die Entscheidung über eine Kapitalanlage wird durch Beschluss des Kirchenvorstands getroffen. Der Kirchenvorstand trägt die Verantwortung für die Auswahl und Genehmigung der jeweiligen Kapitalanlage unter Berücksichtigung der Anlagerichtlinien der Pfarreien und der finanziellen Ziele der Kirchengemeinde.
- Jährlich soll zudem eine aufsichtliche Prüfung der getätigten Finanz- und Kapitalanlagegeschäfte hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der Anlagerichtlinie der Pfarreien durch die zuständige Verwaltungseinheit des Erzbischöflichen Generalvikariates durchgeführt werden. Dabei soll insbesondere überprüft werden, in welche Kapitalanlagen investiert wurde und ob der Umfang den unter Ziffer 2.3.2. genannten Volumina entspricht.

(2) Werden Dritte mit der Verwaltung des Finanzanlagevermögens beauftragt, ist sicher zu stellen, dass sie diese Anlagerichtlinie kennen, berücksichtigen und diese im Übrigen über die erforderliche Fachkenntnis, Qualifikation und Zulassung verfügen.

(3) Abweichend von § 50 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t) des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) bedarf jedes Vermögensanlagegeschäft mit einem Wert von mehr als 300.000 Euro der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat. Führt ein Vermögensanlagegeschäft – unabhängig davon, ob es nach Satz 1 genehmigungspflichtig ist – dazu, dass der Gesamtbetrag der im jeweiligen Quartal getätigten Vermögensanlagegeschäfte den Betrag von 300.000 Euro übersteigt, so bedürfen dieses Vermögensanlagegeschäft sowie alle danach in demselben Quartal vorgenommenen Vermögensanlagegeschäfte ebenfalls der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

5. Überprüfung

Die Anlagerichtlinie ist jährlich zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Anlagerichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlagerichtlinie für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg vom 1. Juli 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 7, Art. 89, S. 110 f., v. 15. Juli 2016) außer Kraft.

Hamburg, den 26. September 2026

L.S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg